Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 11. Februar **1891.**

Die Nummer 2 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9430 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gemünd, Erkelenz, Heinsberg, Wegberg, Jülich, Waldbröl, Xanten, Mörs, Rheinberg, Simmern, Kirchberg, Kastellaun, Sankt Goar, Stromberg, Sobernheim, Andernach, Boppard, Köln, Mülheim am Rhein, Elberfeld, Saarbrücken, Grumbach, Trier und Neuerburg. Vom 8. Januar 1891.

Die Nummer 4 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1933 die Verordnung, betreffend das Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen. Vom 1. Februar 1891; und unter

Nr. 1934 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Chemnitzer Stadtbank. Vom 3. Februar 1891.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Gustav Reuter zu Opalenitza zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gorczenitza, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Inspectors Laskawy in Opalenitza zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 31. Januar 1891.

Der Oberpräsident.

2) In Anerkennung der wirthschaftlichen Schwierigkeiten, welche durch den Mangel an Arbeitskräften im Regierungsbezirk Marienwerder hervorgerufen sind, und behufs Milderung dieser Schwierigkeiten ist mir die Ermächtigung ertheilt worden, in den nächsten 3 Jahren russisch-polnischen und galizisch-polnischen Arbeitern beiderlei Geschlechts unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und längstens für die Zeitdauer vom 1. April bis 1. November eines jeden Jahres den Aufenthalt im hiesigen Bezirk zum Zweck der Beschäftigung in landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben zu gestatten.

Diese Aufenthaltsgenehmigung kann nur gegeben werden für Arbeiter (also nicht für Händler und Gewerbetreibende), und nur für einzeln stehende Personen, nicht für Familien, insbesondere nicht für Familien mit Kindern oder hilfsbedürftigen Familienmitgliedern.

Arbeitgeber bezw. Unternehmer, welche demgemäß im Jahre 1891 ausländische polnische Arbeiter zu beschäftigen wünschen, haben ihre Anträge bei dem Landrathe des Beschäftigungsortes schriftlich einzureichen.

In den Anträgen muß nicht nur die Arbeitsstelle, sondern auch der Beginn und die Zeitdauer der Beschäftigung, sowie die Zahl der vom Auslande einzuführenden Arbeiter genau bezeichnet sein.

Der Arbeitgeber bezw. Unternehmer hat nach dem Eintreffen der ausländischen Arbeiter unverzüglich ein Namensverzeichniß derselben durch Vermittelung des Ortsvorstehers und des Amtsvorstehers dem Landrath einzureichen und auf demselben Wege alle Veränderungen des Bestandes, insbesondere auch die Entlassung und den Fortgang der Arbeiter pünktlich anzuzeigen.

Wer ohne meine Genehmigung ausländische Arbeiter kommen läßt und beschäftigt, hat deren sofortige Ausweisung und Rücktransportirung zu gewärtigen. Außerdem würden Arbeitgeber, welche sich als unzuverlässig in Bezug auf die Handhabung der Controle über die ausländischen Arbeiter erweisen, auf meine Erlaubniß zur Beschäftigung solcher Arbeiter in Zukunft nicht mehr zu rechnen haben.

Es wird strenge darauf gehalten werden, daß nach Ablauf der von mir ertheilten Aufenthaltserlaubniß, also spätestens im November, die ausländischen Arbeiter wieder über die Grenze zurückgehen. Die Gendarmen, Ortsvorsteher, Amtsvorsteher und Polizeiverwalter haben den Verbleib dieser Arbeiter auf das Sorgfältigste zu kontroliren und deren Rückwanderung — nach näherer Anordnung der Landräthe — eventuell zu erzwingen.

In die seit langer Zeit geführten Listen der in Preußen aufhaltsamen Ausländer polnischer Nationalität sind die auf Grund dieser Bekanntmachung zu beschäftigenden Arbeiter nicht aufzunehmen, weil es sich hier nur um eine vorübergehende, durch die augenblickliche Lage der Landwirthschaft veranlaßte Maßnahme handelt, während jene Listen den Zweck haben, die Verhältnisse der staatsfremden Bevölkerung und die Wirkungen der — keineswegs zurückgenommenen oder gehemmten — Ausweisungsmaßregel klarzustellen.

Selbstverständlich unterliegen aber die fremden (russischen und österreichischen) Arbeiter den allgemeinen Vorschriften über das Meldewesen.

Marienwerder, den 31. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

Ausgegeben in Marienwerder am 12. Februar 1891.

3) In Folge Anlegung von Weinpflanzungen in den Gemarkungen Langenscheid, Geilnau, Eisenbach und Seelbach der Provinz Hessen-Nassau war nach Maßgabe des § 4 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 darauf Bedacht zu nehmen, diese Gemarkungen einem Weinbaubezirk zuzutheilen und sind danach unter gleichzeitiger Einbeziehung der Gemarkung Ober-Brechen in dies Gebiet zwecks Herstellung des nothwendigen Zusammenhanges einverleibt worden:

die Gemarkungen Langenscheid und Geilnau dem Weinbaubezirk 31 (Balduinstein),
die Gemarkungen Eisenbach und Ober-Brechen dem Weinbaubezirk 32 (Runkel),
die Gemarkung Seelbach (Unterlahnkreis) dem Weinbaubezirk 30 (Nassau),

sodaß nunmehr umfaßt:

der Weinbaubezirk 30 (Nassau) die Gemarkungen Fachbach (Kreis St. Goarshausen), Ems, Dausenau, Nassau, Weinähr, Obernhof, Seelbach (Unterlahnkreis),
der Weinbaubezirk 31 (Balduinstein) die Gemarkungen Balduinstein, Geilnau, Langenscheid, (Unterlahnkreis) und
der Weinbaubezirk 32 (Runkel) die Gemarkungen Schadeck, Runkel, Villma (Oberlahnkreis), Nieder-Brechen, Ober-Brechen, Eisenbach, (Kreis Limburg).

Berlin, den 3. Januar 1891.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez. v. Heyden.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Lodemann.

Vorstehenden Erlaß bringe ich im Anschluß an den in Nr. 30 des Amtsblatts für das Jahr 1884 unter Nr. 3 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1884, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 30. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

4) Dem praktischen Arzt Dr. Schlee in Lautenburg ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die commissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Strasburg Westpr. unter Belassung des Wohnsitzes in Lautenburg zunächst auf ein Jahr übertragen.

Dr. Schlee hat die Dienstgeschäfte am 23. d. M. übernommen.

Marienwerder, den 30. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Besitzer Hertzberg zu Brattwin ist zum Wallvorsteher des Brattwin'er Wallverbandes gewählt und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Marienwerder, den 23. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf § 29 des Statuts für die Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des diesseitigen Regierungsbezirks vom 23. Mai 1885 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf die Zeit vom 1. Januar 1891 bis Ende Dezember 1895 zu Kuratoren dieser Kasse die Lehrer

a. Flöder zu Mewe,
b. Taterra zu Mewe,
c. Dröse zu Kurzebrak, Kreis Marienwerder,

gewählt worden sind.

Marienwerder, den 29. Januar 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

7) Der Kreisschulinspektor Steuer in Riesenburg ist erkrankt.

Die Vertretung desselben ist bis auf Weiteres dem Kreisschulinspector Dr. Zint in Stuhm für die im Kreise Stuhm gelegenen Schulen und dem Kreisschulinspector Lierse in Marienwerder für die im Kreise Rosenberg gelegenen Schulen des Aufsichtsbezirks Rosenberg übertragen worden.

Marienwerder, den 28. Januar 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem cand. phil. Dr. Martin Jacoby zu Mk. Friedland, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 31. Januar 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Antonie Speiswinkel in Wittkau, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 31. Januar 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Clara Beerwald in Marienwerder ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 2. Februar 1891.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) **Bekanntmachung**
betreffend die Kennzeichnung der zum Fischhandel auf dem kurischen und dem frischen Haffe benutzten Fahrzeuge.

Auf Grund von § 19 Abs. 6 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887 (G. S. S. 337), verordne ich über die Kennzeichnung der zum Fischhandel auf dem kurischen und dem frischen Haffe benutzten Fahrzeuge, was folgt:

Bei jedem zum Fischhandel auf dem kurischen und dem frischen Haffe benutzten Fahrzeuge muß beim Vordersteven am äußeren Backbord und beim Hintersteven am

äußeren Steuerbord auf einer Tafel (Schild) der volle Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe angegeben sein.

Außerdem hat ein jedes zum Fischhandel auf den beiden Haffen benutzte Fahrzeug auf der Spitze des Mastes eine mindestens 75 cm lange und an der Grundlinie 30 cm breite Flagge in Form eines gleichschenkligen Dreiecks von rother Farbe zu führen.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe von § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 bestraft.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1891 in Kraft.

Königsberg, den 13. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung**

betreffend die Kennzeichnung der zur Fischerei oder zum Fischhandel auf den Binnengewässern des Reg.-Bezirks Königsberg benutzten Fahrzeuge.

Auf Grund von § 19 Abs. 6 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887 (G.-S. S. 337), verordne ich über die Kennzeichnung der zur Fischerei oder zum Fischhandel auf den Binnengewässern des Regierungsbezirks Königsberg benutzten Fahrzeuge, was folgt:

Bei jedem zur Fischerei oder zum Fischhandel auf den Binnengewässern des Regierungsbezirks Königsberg benutzten Fahrzeuge muß beim Vordersteven (vorderste Spitze des Fahrzeuges) am äußeren Backbord (linke Seite) und beim Hintersteven (hintere Theil) am äußeren Steuerbord (rechte Seite) auf einer Tafel (Schild) der volle Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Besitzers mit vertieften, mittelst weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde eingestrichenen Buchstaben von mindestens 6 Centimetern Höhe angegeben sein.

Die segelführenden Fahrzeuge müssen außerdem im Segel eine gleiche Bezeichnung führen, die auf beiden Seiten leicht sichtbar angebracht sein muß. Die einzelnen Buchstaben müssen mindestens 30 Centimeter hoch und bei weißen oder hellfarbigen Segeln mit schwarzer, bei dunkeln Segeln mit weißer Oelfarbe eingezeichnet sein.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe von § 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 bestraft.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1891 in Kraft.

Königsberg, den 13. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. Mai 1887 sind folgende $3^1/_2$ % Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen- und Meliorations-Fonds V. Ausgabe ausgefertigt worden:

Buchstabe A Nr. 401 bis 500
à 3000 Mk. über 300,000 Mk.
„ B Nr. 501 bis 625
à 2000 Mk. „ 250,000 „
„ C Nr. 901 bis 1125
à 1000 Mk. „ 225,000 „
„ D Nr. 1201 bis 1500
à 500 Mk. „ 150,000 „
„ E Nr. 1501 bis 1875
à 200 Mk. „ 75.000 „
zusammen über 1,000,000 Mk.

Dieses wird gemäß § 2 der dem gedachten Allerhöchsten Privilegium beigefügten Bedingungen für die Ausgabe verzinslicher Provinzial-Anleihescheine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 2. Februar 1891.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.
Jaeckel.

14) Die Kreisthierarztstelle des Kreises Lötzen, mit welcher ein Gehalt von 600 Mk. jährlich aus Staatsmitteln und einem Gehaltszuschuß von 500 Mk. jährlich aus Kreismitteln verbunden, ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs schleunigst bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 17. Januar 1891.

Der Regierungs-Präsident.

15) **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe werden für das Jahr 1891 Termine auf den **8. April** und **9. Dezember** angesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 30. Juni 1879 — Centralblatt für das deutsche Reich Seite 427 — vorgeschriebenen Zeugnissen, sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungscommission portofrei einzureichen.

Druckexemplare der Prüfungsvorschriften à 45 Pfg. werden auf Wunsch von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit gegen Einsendung des Kostenbetrages und des Portos verabfolgt.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den durch § 3 der Bekanntmachung vom 30. Juni 1879 vorgesehenen Fällen, von dem die Prüfung Nachsuchenden durch polizeilich beglaubigte Atteste nachzuweisen ist, daß er während des in Betracht kommenden Zeitraums die Lehrzeit in einer Dampfmaschinenbau- oder Dampfmaschinen-Reparatur-Werkstätte und zwar als Schlosser, Dreher, Monteur, Schmied oder Kesselschmied beschäftigt, zugebracht hat.

Die vorstehende Anordnung findet indessen keine Anwendung auf diejenigen Personen, welche bis zum 1. October 1887 zu einer Maschinisten-Prüfung zugelassen waren. Dergleichen Personen können auch zu weiteren Prüfungen auf Grund der früheren Atteste zu-

gelassen werden. Demgemäß kommen hierbei in Betracht diejenigen Maschinisten III. Klasse, welche diese Prüfung vor dem 1. October 1887 bestanden haben und nunmehr die Prüfung II. Klasse ablegen wollen, sowie diejenigen Personen, welche vor dem genannten Tage zur Prüfung II. oder III. Klasse zugelassen worden sind, dieselbe aber nicht bestanden haben.

Danzig, den 19. Januar 1891.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission für Seedampfschiffsmaschinisten.
Schattauer,
Regierungs- und Baurath.

16) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Metzel hierselbst ist Allerhöchst zum Regierungs-Rath ernannt worden.

Versetzt sind: der Postassistent Funk von Berlin nach Lautenburg (Wpr.), der Postassistent Friebel unter Ernennung zum Telegraphenassistenten von Lautenburg (Wpr.) nach Thorn; die Postverwalter Schröter von Nikolaiken nach Lusin, Kraetschmann von Konojad nach Bischofswerder (Westpr.) und Brandt von Bischofswerder (Wpr.) nach Gruczno.

Angestellt ist als Postverwalter: der Postanwärter Kawohl in Gruppe.

Ernannt ist: der Postassistent Stascheit in Dt. Eylau zum Ober-Postassistenten.

Dem Pfarrer Constantin Podlaszewski zu Plowenz ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Poln. Brzozie im Kreise Strasburg Westpr. verliehen worden.

Der Königliche Förster Döbel in Charlottenthal ist nach abgelaufener Amtsperiode wiederum zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lonsk, Kreises Schwetz, ernannt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Januar 1891.

Ernannt: 1. Referendar Otto Pörschke zu Neustadt Westpr. zum Gerichtsassessor,
2. die Rechtskandidaten Paul Mentzel, Franz Bresler und Heinrich Ruhm zu Referendarien,
3. die diätarischen Büreaugehülfen Carl Hoppe und Wilhelm Radtke in Danzig zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgerichte in Rosenberg bezw. Thorn,
4. die Gerichtsvollzieher kr. A. Alexander Berndt in Schlochau und Kräcker in Stuhm zu etatsmäßigen Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte in Schlochau bezw. Stuhm,
5. Hülfsgefangenaufseher Smolnik in Graudenz zum Gefangenaufseher bei dem landgerichtlichen Gefängnisse in Graudenz.

Versetzt: 1. der Erste Staatsanwalt Weichert in Danzig in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Stargard in Pommern und der Erste Staatsanwalt Lippert in Stargard in Pommern in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Danzig,
2. Amtsgerichtsrath Wißmann in Danzig in der Eigenschaft als Landgerichtsrath an das Landgericht ebenda,
3. Referendar Dr. Anhuth in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau,
4. Gerichtsschreiber, Sekretär Wawrowski in Rosenberg in gleicher Amtseigenschaft nach Lautenburg,
5. Gerichtsvollzieher Hildebrandt in Rosenberg an das Amtsgericht in Culm.

Verliehen: den Rechtsanwälten und Notaren Nauen in Rosenberg, Horn in Elbing, Knirim in Flatow und Rosenow in Stuhm der Character als Justizrath.

Pensionirt: Gerichtsvollzieher Länger in Pr. Stargard.

Verstorben: 1. Amtsgerichtsrath Walter in Elbing,
2. Gerichtsassessor Poplawski in Elbing,
3. Gerichtsdiener Kornadt in Pr. Stargard.

Anzeige verschiedenen Inhalts.

17) Bekanntmachung.

Es wird zur Kenntniß gebracht, daß der Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. dem Bergwerks-Director Hellich zu Neuweisstein, als Vorsitzender,
2. dem Bergwerks-Director Wegge zu Schloß Waldenburg, dessen Stellvertreter,
3. dem Bergwerks-Director Peltner zu Altwasser,
4. dem Bergwerks-Director Festner zu Gottesberg,
5. dem Knappschafts-Aeltesten, Hauer Hartwig zu Oberwaldenburg,
6. dem Knappschafts-Aeltesten, Obersteiger Jaschke zu Volpersdorf.

Stellvertreter sind:
1. Bergwerks-Direktor Grunenberg zu Niederhermsdorf,
2. Knappschafts-Aeltester, Hauer Krügel zu Weisstein.

Mitglied des Vorstandes mit berathender Stimme ist der Knappschafts-Verwaltungs-Director Thiel zu Waldenburg.

Waldenburg i. Schl., den 30. Januar 1891.

Der Vorstand
des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins.
gez. Hellich. Thiel.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 6.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.